

L 1 B 472/06 KR PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

1

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 72 KR 1100/04

Datum

25.08.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 1 B 472/06 KR PKH

Datum

18.01.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

Das Sozialgericht hat es zu Recht abgelehnt, die Beordnung des Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt W aufzuheben. Es fehlt bereits am Rechtsschutzbedürfnis für eine solche Entscheidung. Wie der Klägerin bereits mitgeteilt wurde, steht es ihr frei, Rechtsanwalt W das Mandat zu entziehen. Dazu bedarf es keiner Einschaltung der Gerichte.

Anderes würde nur gelten, wenn die Klägerin die Beordnung eines anderen Rechtsanwaltes begehren würde (vgl. Bundessozialgericht, U. v. 28.09.2005 - [B 6 KA 73/04 R](#) -, LSG Berlin Brandenburg, B. v. 14.11.2006 - [L 22 B 1457/06 R PKH](#) -, jeweils veröffentlicht unter www.sozialgerichtsbarkeit.de).

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-02-06